

## Senioren-genossenschaften: Von der Idee zum Start

Eine immer älter werdende Gesellschaft stellt auch Kommunen vor neue Herausforderungen. Welche Rahmenbedingungen können sie schaffen, um den Bürgerinnen und Bürgern im dritten Lebensabschnitt auch bei Hilfe- und Pflegebedarf ein selbstbestimmtes und selbstgestaltetes Leben zu ermöglichen?

Neben professioneller Hilfe wird bürgerschaftliches Engagement immer wichtiger.

*Senioren-genossenschaften* bieten ergänzend zu vorhandenen sozialen Diensten Leistungen an, die nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind.

In *Senioren-genossenschaften* wird bürgerschaftliches Engagement in genossenschaftlicher Form der Hilfe auf Gegenseitigkeit gelebt. Die engagierten Mitglieder können für ihren Einsatz, ein entsprechendes Entgelt ausgezahlt bekommen oder sich entsprechende Zeit gutschreiben lassen, um diese später, wenn sie selbst einmal Hilfe benötigen, wiederum in Form von Diensten in Anspruch nehmen zu können (wer z.B. 100 Stunden durch Arbeiten anspart, kann später 100 Stunden kostenfrei abrufen).

### Was kann eine Senioren-genossenschaft / - Gemeinschaft leisten (ausgewählte Beispiele)?

- Kleine technische und handwerkliche Hilfen und Reparaturen
- Hilfe beim Einkaufen, bei Besorgungen
- Hilfe im Haushalt
- Begleitung zu Arzt und Behörden
- Besuchsdienste, Vorlesen, Spaziergänge
- Information und Beratung
- Haustierbetreuung
- Schreibhilfen (Formulare ausfüllen usw.)
- Hilfe bei der Gartenarbeit
- Gesellschaft leisten
- Hilfestellungen bei vorübergehenden Erkrankungen zu Hause
- Essen auf Rädern
- Unterstützung bei Hausarbeiten
- Abwesenheitsmanagement

### Rechtsform

Soll die Nachbarschaftshilfe institutionalisiert und über einen eigenen Rechtsträger umgesetzt werden, bieten sich die Rechtsformen des eingetragenen Vereins (e.V.) und der eingetragenen Genossenschaft (eG) an.

Die vereinsrechtliche Regelung stellt die ideelle Zielsetzung und die Selbstorganisation in den Mittelpunkt. Wirtschaftliche Tätigkeiten können nur in begrenztem Umfang betrieben werden, sofern sie als Hilfsgeschäfte für die ideelle Zwecke dienen. Für die Gründung eines eingetragenen Vereins sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben, kann der Verein die Bezeichnungen „Senioren-gemeinschaft“ oder „Senioren-verein“ führen.

Die eingetragene Genossenschaft zeichnet sich durch die ihren identitätsstiftenden und unternehmerischen Charakter aus. Die Gründung ist bereits ab drei Mitgliedern möglich, bei Senioren-genossenschaften wird man auf eine möglichst breite Verwurzelung in der Gemeinde achten. Der Geschäftsbetrieb ist auf die wirtschaftliche oder soziale Förderung der Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet. In der Genossenschaft können ideelle und wirtschaftliche Zielsetzungen kombiniert werden. Genossenschaften unterliegen nach dem Genossenschaftsgesetz einer regelmäßigen und unabhängigen Prüfung, die im Interesse der Mitglieder die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung umfasst. Die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft

verbindet Mitgliederorientierung und Selbstorganisation aus dem Vereinsrecht mit Elementen von Kapitalgesellschaften die sich in der Finanzierung des Unternehmens, den kaufmännischen Anforderungen und den Erfordernissen der Leistungserstellung an das Unternehmen ausdrücken.

### **Was muss für die Gründung einer Seniorengenossenschaft beachtet werden?**

Die wichtigen Punkte bei der Gründung einer Genossenschaft sind die Erstellung des rechtlichen Rahmens und die Gründungsprüfung. Kernpunkte der Satzung sind Rechte und Pflichten der Mitglieder, Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat, Gemeinnützigkeit, Höhe des Geschäftsanteils und Begrenzung der Haftung. Die Rechtsberatung des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. hilft bei der zielgerichteten Ausarbeitung und gibt rechtliche Sicherheit. Im Interesse der Mitglieder und der zukünftigen Gläubiger des Unternehmens sind nach dem Genossenschaftsgesetz die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu prüfen. Die Umsetzung des Förderauftrages, die Finanz- und Ertragssituation stehen im Mittelpunkt der Gründungsprüfung und sichern die Belange der Mitglieder.

### **Gemeinnützigkeit**

Im Mittelpunkt der Anerkennung der Gemeinnützigkeit steht der im § 2 einer jeden Satzung niedergelegte Zweck des Vereins bzw. der Genossenschaft. Dieser muss sich in der Abgabenordnung § 51 der Steuergesetzgebung wiederfinden. Eine eingetragene Genossenschaft kann ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden. Vorteile der Gemeinnützigkeit sind neben der Befreiung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer insbesondere die Möglichkeit Spenden hereinzunehmen und dafür Steuerbescheinigungen auszustellen.

### **Finanzierung – Kosten**

Die meisten Seniorengenossenschaften finanzieren sich aus der Bereitstellung von Eigenkapital durch die Einzahlung von Geschäftsanteilen, sowie durch Mitgliedsbeiträge und der Differenz der Gebühren der Leistungsnehmer bzw. der Entgelte der Leistungsgeber. So werden beispielsweise 8 € pro Stunde Hilfeleistung bezahlt, der Helfende erhält davon 6 €. Die Differenz von 2 € behält die Seniorengenossenschaft. Weitere vorstellbare Fördermöglichkeiten sind zudem:

- Finanzielle Unterstützung von Seiten der Kommune, dabei kann es sich um eine Anschubfinanzierung für den Aufbau und die Einrichtung handeln oder um regelmäßige Zuwendungen
- Bereitstellung von eigenen Räumen für die Nutzung eines Büros von Seiten der Gemeinde, Kirche oder den Wohlfahrtsverbänden
- Beschaffung von Sachspenden in Form von PCs, Möbeln und Ausstattung für das Büro
- Spenden

### **Arbeitsrecht**

Aus sozialversicherungsrechtlichen Überlegungen heraus ist frühzeitig bei der Gründung festzulegen, welche Aufgaben die Sozialgenossenschaft hat und wie die Mitglieder ihre Dienstleistungen erbringen. Nur wenn die Mitglieder (Leistender und Leistungsempfänger) gemeinsam festlegen, welche Leistungen zu welchem Termin zu erbringen sind, kann davon ausgegangen werden, dass kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird. Die Genossenschaft selbst kann kein

Weisungsrecht gegenüber dem Leistenden ausüben. Sie übernimmt jedoch in der Regel die Aufgabe der Vermittlung zwischen Leistendem und Leistungsempfänger sowie Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung und Abrechnung. Zweifelsfälle sollten grundsätzlich vorab im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens mit der Deutschen Rentenversicherung Bund geklärt werden.

### **Zeitguthaben ansparen**

Durch den Verzicht auf Auszahlung der Leistungsentgelte kann das Mitglied sich Zeitguthaben aufbauen, das er sich später auf die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen anrechnen lassen kann. Diese Möglichkeit besteht nur, soweit kein sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis begründet wurde.

### **Erste Schritte**

Im Idealfall finden sich in einer Kommune an einer Seniorengenossenschaft interessierte Menschen zusammen, um die Möglichkeit für eine Seniorengenossenschaft zu klären. Im Folgenden sind die wichtigsten Schritte aufgelistet:

- Information über die Aufgaben und Möglichkeiten einer Seniorengenossenschaft, auch Besuche bestehender Angebote in der Region
- Festlegung der Ziele und Aufgaben der geplanten Seniorengenossenschaft
- Entwurf der Unternehmenskonzeption und einer Geschäftsplanung mit Ausgestaltung der wirtschaftlichen Erfordernisse und Formulierung des Mitgliedernutzens
- Klärung der entsprechenden Rechtsform
- Kontaktaufnahme und Vernetzung mit der Kommune oder anderen Organisationen (z.B. Seniorenclubs und Pflegedienste)
- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit - Gewinnung von Mitgliedern
- Durchführung der Gründungsversammlung und ersten Mitgliederversammlung mit Wahlen
- Suche nach Büroräumen, Mobiliar und Ausstattung
- Klärung der Abläufe im Büro
- Abschluss von Versicherungen (je nach Tätigkeit und Größe der Seniorengenossenschaft Unfall-, Kfz- oder Haftpflichtversicherungen für Veranstaltungen, Betrieb oder Umwelt)

#### **Interessante Links zum Thema:**

##### Gelungene Beispiele in Bayern:

*Rechtsform Verein:* Seniorengemeinschaft Kronach Stadt und Land e.V., Frau Fischer-Kilian, Dennig 4, 96317 Kronach-Friesen, [fischer-kilian@t-online.de](mailto:fischer-kilian@t-online.de), Tel. 09261/9100115

*Rechtsform Genossenschaft:* „Wir für uns eG“, Herr Mathias Abbé, Waldstr. 5, 91336 Heroldsbach, [wir-fuer-uns@t-online.de](mailto:wir-fuer-uns@t-online.de), Tel. 09190/1276

##### Gelungenes Beispiel in Baden-Württemberg:

Seniorengenossenschaft Riedlingen, [www.martin-riedlingen.de/senioren/seniorenhomepage.htm](http://www.martin-riedlingen.de/senioren/seniorenhomepage.htm)

##### Steuertipps und Gemeinnützigkeit:

<http://www.verwaltung.bayern.de/egov-portlets/xview/Anlage/1927949/SteuertippsfuerVereine.pdf>

##### Zu Genossenschaften berät:

Genossenschaftsverband Bayern (Herr Wolfdieter von Trotha): [www.gv-bayern.de/GVB-Site/Public/Homepage](http://www.gv-bayern.de/GVB-Site/Public/Homepage)

##### Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze: Klärung des Status

[www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) (Statusfeststellungsverfahren)